Unterlagen zur Arbeitsintegration von Menschen mit Behinderung

Aktualisierung März 2023

erstellt durch die
Koordinationsstelle Jugend – Bildung – Beschäftigung

Wichtiger Hinweis zur Unterlage

In der Unterlage zur Rückversicherung sind alle Regelungen und Verwaltungsabläufe zusammengestellt die **vor** der Aufnahme eines Arbeitsversuchs zu berücksichtigen sind. Umfasst sind die Leistungen der Wiener Mindestsicherung, der erhöhten Familienbeihilfe, der Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension sowie der Waisenpension. Ebenfalls beschrieben ist, was zu beachten ist, wenn Personen einer Tagesstruktur einen Arbeitsversuch starten möchten.

Die Unterlagen dienen der Information und Hilfestellung sie ersetzen aber nicht die notwendige Kommunikation mit den zuständigen Behörden! Die Koordinationsstelle ist bemüht die Unterlagen so aktuell wie möglich zu halten und arbeitet hierfür mit den zuständigen Ansprechpartner_innen in den Behörden zusammen. Darüber hinaus übernimmt sie **keine Gewähr für die Vollständigkeit und Aktualität** aller enthaltener Informationen.

Vorwort zur vorliegenden Auflage

Die Originalunterlage aus dem Jahr 2006 wurde regelmäßig von der Koordinationsstelle Jugend- Bildung- Beschäftigung aktualisiert.

Gemeinsam mit den zuständigen Personen wurden 2016 alle Vereinbarungen bezüglich der Rückversicherung bestehender finanzieller Leistungen für Menschen mit Behinderung für die Dauer eines Arbeitsversuchs erneut überprüft und der aktuellen Gesetzeslage angepasst. Die Ansprechpersonen in den einzelnen Institutionen werden am Ende der jeweiligen Kapitel genannt. Eine Überprüfung der Unterlage und Aktualisierung findet jährlich, zuletzt 2023, statt.

Für die Wiener Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung stehen der **Integrationsfachdienst Jobwärts von Jugend am Werk**, das **Elternnetzwerk von Integration Wien** und die **Koordinationsstelle Jugend – Bildung – Beschäftigung** bei besonders schwierigen Fällen für Rückfragen zur Verfügung:

Integration Wien - Elternnetzwerk
Ansprechpartnerin: Mag^{a}. Waltraud Engl
1150 Wien, Tannhäuserplatz 2/1
Tel.: 01 – 789 26 42-19
Fax: 01 – 789 26 42-18
email: waltraud.engl@integrationwien.at http://www.integrationwien.at

Jugend am Werk Begleitung von Menschen mit Behinderung GmbH
Berufliche Integration
Ansprechpartner: Bernhard Ludvicek
1020 Wien, Obere Donaustraße 21, Stiege 3, 1. Obergeschoß
Tel.: 01 – 271 44 57-38
email: bernhard.ludvicek@jaw.at
http://www.jaw.at/home/begleitung/beruflicheintegration/31/Integrationsfachdienst---Jobwaerts

Koordinationsstelle Jugend – Bildung – Beschäftigung
Ansprechpartnerin: Mag^{a}. Christina Tsohohey
1120 Wien, Lehrbachgasse 18
Tel.: 0699 14012228
email: koordinationsstelle@wuk.at www.koordinationsstelle.at

Inhalt

WICHTIGER HINWEIS ZUR UNTERLAGE 2

VORWORT ZUR VORLIEGENDEN AUFLAGE 3

VORWORT 6

DEFINITION ARBEITSVERSUCH 7

1. MINDESTSICHERUNG 8

1.1. ALLGEMEINES 8
1.2. EMPFEHLUNGEN BEI ERSTBEANTRAGUNG DER MINDESTSICHERUNG 9
1.3. VORGANGSWEISE ARBEITSVERSUCH MINDESTSICHERUNG 11
1.4. ÄNDERUNGEN 12
1.5. ARBEITSVERSUCH OHNE INTEGRATIONSBEGLEITUNG 12
1.6. JUGENDLICHE / JUNGE ERWACHSENE 13
1.7. NICHT-ÖSTERREICHISCHE STAATSBÜRGERINNEN UND STAATSBÜRGER 13
1.8. DAUERLEISTUNG UND BEHINDERTENZUSCHLAG (§ 8 ABS. 5 WMG) 13
1.9. INFORMATIONSBLATT RÜCKVERSICHERUNG 15
1.10. INFORMATIONEN ZUM BESCHÄFTIGUNGSBONUS/FREIBETRAG 16

2. PENSIONSBEZUG 17

2.1. INVALIDITÄTS- UND BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION FÜR PERSONEN GEBOREN AB 01.01.1964 17
2.2. BEGRIFF DER INVALIDITÄT BZW. BERUFSUNFÄHIGKEIT 18
2.3. REHABILITATION 21
2.4. BEFRISTUNG (GILT NUR MEHR FÜR PERSONEN, DIE BIS 31.12.1963 GEBOREN WURDEN) 21
2.5. ARBEITSVERSUCH UND PENSIONSBEZUG 21
2.6. VERFAHREN BEI DER DURCHFÜHRUNG VON ARBEITSVERSUCHEN 23
2.7. WAISENPENSION 23
2.8. VORGANGSWEISE ARBEITSVERSUCH UND WAISENPENSIONSBEZUG 24
2.9. ANSPRECHPARTNER FÜR PROBLEMFÄLLE 25

3. FAMILIENBEIHILFE 26

3.1. ALLGEMEINES ZUR FAMILIENBEIHILFE 26
3.2. ALLGEMEINES ZUR ERHÖHTEN FAMILIENBEIHILFE 26
3.3. ZUVERDIENSTMÖGLICHKEITEN 28
3.4. VORGANGSWEISE ARBEITSVERSUCH UND BEZUG DER ERHÖHTEN FAMILIENBEIHILFE 29
3.5. ANSPRECHSTELLE FÜR PROBLEMFÄLLE 30

4. LEISTUNGEN DES FSW 31

4.1. TAGESSTRUKTUR NACH § 9 CHANCENGLEICHHEITSGESETZ WIEN 31
4.1.1. (GERINGFÜGIGE) BESCHÄFTIGUNG UND TAGESSTRUKTUR 31
4.1.2. VOLLBETREUTES WOHNEN, (GERINGFÜGIGE) BESCHÄFTIGUNG UND TAGESSTRUKTUR 32

5. FORMULARE 33

FORMULAR 1_DL_TRÄGER 34
FORMULAR 2_DL_BETROFFENE 35
FORMULAR 3_DL_ÄNDERUNGEN 36
FORMULAR 4_PVA_ARBEITSVERSUCH 38
FORMULAR 5_PVA_FIRMENBESTÄTIGUNG 39
FORMULAR 6_EFB_ABMELDUNG 40

Vorwort

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Arbeitswelt ist ein zentrales gesellschaftspolitisches Ziel, daher kommt der beruflichen Erstintegration nach Beendigung der schulischen Ausbildung eine besondere Bedeutung zu. Gerade an solchen Übergängen sind aber auch die Rahmenbedingungen und die Koordination aller Akteure sehr wichtige Faktoren. Etwa die Klärung der Frage, ob und inwieweit Leistungen der Grundsicherung (wie die Mindestsicherung) oder Transferleistungen (wie die erhöhte Familienbeihilfe) beim Scheitern eines Integrationsversuches auf dem ersten Arbeitsmarkt wiederaufleben können, ist im Einzelfall oft von entscheidender existentieller Bedeutung und damit eine Grundvoraussetzung für die individuelle Entscheidung, eine berufliche Integration anzustreben.

Bereits im Jahr 2001 wurde daher der „Arbeitskreis Rückversicherung" gegründet, in dessen Rahmen Vertretungen des Landes Wien (FSW), des AMS Wien, der Pensionsversicherungsträger und der Finanzverwaltung unter Koordination der Landesstelle Wien des Sozialministeriumservice Regelungen und Verwaltungsabläufe entwickelten, die ein Wiedererlangen der Leistungen bei Scheitern eines Arbeitsversuches bei Einhaltung definierter Vorgehensweisen sicherstellten.

Auf Grund der gesetzlichen Anpassungen im Rahmen des Familienlastenausgleichsgesetzes betreffend die erhöhte Familienbeihilfe und des ASVG betreffend die Waisenpension wurde der Arbeitskreis 2015 wieder einberufen und die vorliegende Unterlage aktualisiert.

Auf Grund der gesetzlichen Veränderungen des Wiener Mindestsicherungsgesetzes wurde entsprechender Teil ebenfalls aktualisiert.

Definition Arbeitsversuch

Der Arbeitskreis Rückversicherung definiert einen Arbeitsversuch wie folgt:

Versuch der Integration oder Reintegration einer Person mit erheblicher Behinderung (im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich bzw. in der Sinneswahrnehmung) in das Erwerbsleben durch Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses. Eine Integrationsbegleitung ist für einen Arbeitsversuch nicht zwingend notwendig, wird aber empfohlen. Als Integrationsbegleitung gelten alle Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung (z.B. Beratungsstellen, Arbeitsassistenzen, Tagesstrukturierende Maßnahmen, etc.). Alle diese Einrichtungen können einen Arbeitsversuch begleiten.

Scheitert der Arbeitsversuch sollten der betroffenen Person, soweit die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind, die vorher erhaltenen Leistungen wie beispielweise

- erhöhte Familienbeihilfe
- Pensionsleistung (bspw. Waisenpension)
- Mindestsicherung

wiedergewährt werden.

Es gibt keine generelle **Obergrenze für die Dauer** eines Arbeitsversuches.

1. MINDESTSICHERUNG

1.1. Allgemeines

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 40
Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht
Gruppe Qualitätssicherung Sozialarbeit und Arbeitsintegration
WMS
Thomas-Klestil-Platz 8
A-1030 Wien
Tel: (+43 1) 4000/40621
Fax: (+43 1) 4000-99-40619
E-Mail: sozialarbeit.qs@ma40.wien.gv.at
www.soziales.wien.at

Die Mindestsicherung ist eine Sozialleistung des österreichischen Staates, die von der Bundesregierung zur Bekämpfung von Armut eingesetzt wird. Das im Mai 2019 beschlossene Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes wurde bislang in Wien (noch) nicht umgesetzt, daher ist hier die geltende Rechtsgrundlage nach wie vor das Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG), aktuell in der novellierten Fassung vom 01.03.2023.

Die Wiener Mindestsicherung ist für Personen vorgesehen, die über keine angemessenen finanziellen Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt bzw. den ihrer Angehörigen ausreichend decken zu können.

Für Personen, **die eine oder mehrere** der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- das Regelpensionsalter gemäß ASVG erreicht haben,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und auf Dauer arbeitsunfähig sind,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und länger als 2 Jahre arbeitsunfähig sind (ununterbrochene Arbeitsunfähigkeiten aus mehreren aufeinander folgenden Gutachten zusammengezählt) für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und Pflegegeld ab Stufe 4 beziehen,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben, keine Schul- oder Berufsausbildung absolvieren und (Halb-)Waisenpension beziehen,
- vor dem 01.01.1964 geboren wurden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten arbeitsunfähig sind,

sieht das Wiener Mindestsicherungsgesetz eine Leistung vor, die zur besseren Unterscheidbarkeit zur monatlich (12 Mal) ausbezahlten Mindestsicherungs-leistung weiterhin als „Dauerleistung" (abgekürzt DL) bezeichnet wird.

Die Höhe der Dauerleistung entspricht dem Alleinunterstützten-Mindeststandard (Mindeststandard für Einzelpersonen) bzw. dem Paarstandard bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften und gelangt auch entsprechend zur Anwendung.
Die Mindeststandards für diesen Personenkreis enthalten einen geringeren Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs, wodurch ein höherer Betrag zur Deckung des Lebensunterhaltes zur Verfügung steht. Darüber hinaus besteht Anspruch auf zwei Sonderzahlungen pro Jahr (in der Höhe des jeweiligen Mindeststandards). Diese werden je nach Anzahl der Bezugsmonate (ein Sechstel pro Bezugsmonat) jeweils im April und Oktober ausbezahlt. Ein 13. oder 14. Monatsbezug, den die Person von anderer Seite erhält (z.B. Waisenpension), wird auf die Sonderzahlung angerechnet (Ausnahme: Sonderzahlungen aus Erwerbseinkommen – siehe Kapitel 1.9).

Seit dem 1.5.2020 bilden auch Personen zwischen 18 und 25 Jahren, die im Haushalt von Eltern(teilen) bzw. Großeltern(teilen) leben, eine eigene Bedarfsgemeinschaft (Ausnahme: Schülerinnen und Schüler bis zum 21. Geburtstag). Sie sind alleine antragsberechtigt und werden alleine berechnet (bzw. ggf. mit „eigener" Familie – (Ehe-)Partnerinnen und -Partner, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten, mj. Kinder). Die variablen Mindeststandards für 18- bis 24-Jährige, gesetzlich seit 1.2.2018 verankert, behalten weiterhin Gültigkeit. Eine Dauerleistung mit dem Alleinunterstützten-Mindeststandard kann erst verliehen werden, wenn zuvor angeführte Kriterien erfüllt sind.

1.2. Empfehlungen bei Erstbeantragung der Mindestsicherung

Für die Beantragung der Mindestsicherung gibt es nur ein einheitlich zu verwendendes Antragsformular. Dies bedeutet, dass eine „Dauerleistung" nicht gezielt beantragt werden kann, sondern dass sie nach erfolgtem Ermittlungsverfahren jenen Personen zuerkannt wird, die

- das Regelpensionsalter gemäß ASVG erreicht haben,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und auf Dauer arbeitsunfähig sind,

- das 18. Lebensjahr vollendet haben und länger als 2 Jahre arbeitsunfähig sind (ununterbrochene Arbeitsunfähigkeiten aus mehreren aufeinander folgenden Gutachten zusammengezählt) für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und Pflegegeld ab Stufe 4 beziehen,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben, keine Schul- oder Berufsausbildung absolvieren und (Halb-)Waisenpension beziehen oder
- vor dem 01.01.1964 geboren wurden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten arbeitsunfähig sind.

Es empfiehlt sich daher bereits bei der Beantragung der Mindestsicherung Unterlagen beizulegen, die auf Arbeitsunfähigkeit hinweisen (da ansonsten eine Aufforderung zur Meldung beim AMS ergeht), z.B.

- Mitteilung über den Bezug von erhöhter Familienbeihilfe
- Pflegegeld-Bescheid (ab Stufe 4 keine Begutachtung der Arbeitsfähigkeit erforderlich)
- (Halb-) Waisenpensionsbescheid (keine Begutachtung der Arbeitsfähigkeit erforderlich)
- Förderbewilligung des FSW (z.B. für Tagesstruktur)
- Gutachten des Sozialministeriumservice
- Diagnosen, Arztbriefe oder dergleichen

Sollte der Erstantrag persönlich im Sozialzentrum abgegeben werden, können bei einem Gespräch in der Servicezone die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf eine vorliegende Behinderung gleich hingewiesen und die weitere Vorgehensweise thematisiert werden (z.B. Nachreichen von Unterlagen, Einleitung einer Begutachtung).

Bei persönlicher Abgabe ist zu beachten, dass im Antrag zumindest folgende Kriterien erfüllt sein müssen, damit er entgegengenommen wird (Antragsdatum):

- Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
- Vorlage eines Lichtbildausweises der Antragstellerin/des Antragstellers

Auf Anfrage wird an der Rezeption des Sozialzentrums eine Abgabebestätigung ausgestellt.

Bei Beantragung per Post gilt das Datum des Poststempels für die Antragstellung, alle eventuellen Verbesserungen und Nachreichungen werden auf dem Postweg nachgefordert.

Ab 1.5.2020 gibt es auch die Möglich eines Online-Antrags https://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesundheit/gesundheitsrecht/sozialhilfe/mindestsicherung.html . Hier gilt das Datum des elektronischen Einlangens als Antragsdatum, Unterschrift und Lichtbildausweis sind auch hier Voraussetzung, damit der Antrag als solcher gilt.

1.3. Vorgangsweise Arbeitsversuch Mindestsicherung

- Bekanntgabe des Arbeitsversuches (vor Dienstbeginn):

Die Arbeitsintegration eines Menschen mit Behinderung wird meist von einer Fachperson einer Integrationsbegleitung betreut, jedoch ist diese Begleitung nicht zwingende Voraussetzung (siehe auch 1.5.).

Wichtig ist, **alle Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen sofort im zuständigen Sozialzentrum zu melden,** insbesondere um welche **Art der Arbeitsaufnahme** es sich handelt (z.B. Vorlage des Dienstvertrags, Werkvertrags, etc.) und wie hoch das **Einkommen** ist. Im Anhang sind Formulare zu finden, die die Kommunikation erleichtern und den/die Antragstellende/n unterstützen. Es ist allerdings nicht zwingend verpflichtend, diese zu verwenden.

Die Integrationsbegleitung (oder die Person selbst) gibt den Beginn des Arbeitsversuches und das zu erwartende Einkommen bekannt. Für die Dauer des Arbeitsversuches gibt es keine Befristung.

Die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer werden darauf hingewiesen, dass die Annahme einer Beschäftigung, der Verdienst sowie jede Änderung in den Einkommensverhältnissen dem Sozialzentrum unverzüglich zu melden sind.

- Weitergewährung der Mindestsicherung/Dauerleistung:

Trotz Arbeitsaufnahme wird die Leistung weiter gewährt, wobei das Nettoeinkommen aus der Beschäftigung von der Mindestsicherung in Abzug gebracht wird. Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) aus eigener Erwerbstätigkeit sind von der Anrechnung ausgenommen (= **Beschäftigungsbonus/Freibetrag** – siehe Kapitel 1.9).

Der Anspruch auf Mindestsicherung besteht während und auch nach Beendigung des Arbeitsversuches weiter, sofern das (Familien-)Einkommen unter dem jeweiligen Mindeststandard liegt. Liegt bereits ein Nachweis über eine unbefristete Arbeitsunfähigkeit vor, ist weder vor noch nach dem Arbeitsversuch eine weitere Begutachtung erforderlich. Bei befristeter Arbeitsunfähigkeit wird – unabhängig vom Arbeitsversuch – eine neuerliche Begutachtung erst bei Ablauf der Befristung veranlasst.

1.4. Änderungen

Die Betroffenen bzw. die Integrationsbegleitung haben jede Änderung der Verhältnisse, d.h. insbesondere die Änderung der Höhe des Nettoeinkommens, unverzüglich dem Sozialzentrum anzuzeigen, da sich dadurch die Höhe der zuerkannten Leistung ändert. Dies kann mittels Vorlage des Lohnzettels, Kontoauszugs, udgl. oder auch mittels Formblatt (Formular 3) erfolgen.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses:

Bezieht die betroffene Person nach Beendigung des Arbeitsversuches Arbeitslosengeld bzw. eine sonstige Leistung des Arbeitsmarktservice (AMS), so wird die AMS-Leistung als Einkommen bei der Mindestsicherungsberechnung in Abzug gebracht.

1.5. Arbeitsversuch ohne Integrationsbegleitung

Grundsätzlich ist ein Arbeitsversuch unter Weiterbezug der Mindestsicherungsleistung nicht an die Begleitung durch eine Integrationsbegleitung gebunden und in manchen Fällen

(kurzzeitige/einmalige/sporadische Arbeitsversuche, z.T. auch auf Werkvertragsbasis) inhaltlich auch nicht erforderlich. In diesem Fall muss die betroffene Person selbst unverzüglich die Arbeitsaufnahme im Sozialzentrum melden, nach Vorliegen die Einkommensbelege (Nettoverdienst, Honorarnote) übermitteln und jegliche mit der Beschäftigung in Zusammenhang stehende Veränderung bekannt geben.

Bei Beschäftigung auf Werkvertragsbasis wird kein Beschäftigungsbonus gewährt. Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie bei Arbeitsversuchen mit Begleitung der Integrationsbegleitung.

1.6. Jugendliche / junge Erwachsene

Für Jugendliche mit Behinderung, die vor Erreichung der Volljährigkeit einen Arbeitsversuch begonnen haben, diesen bei Erreichung der Volljährigkeit noch immer fortsetzen und nun erstmalig bzw. erstmalig ohne Eltern-/Großeltern(teile) Mindestsicherung beantragen, gilt Folgendes: **Bei Erstantragstellung (mit Erreichen der Volljährigkeit möglich) wird vom zuständigen Sozialzentrum eine Begutachtung der Arbeitsfähigkeit veranlasst.** Bei dauerhafter Arbeitsunfähigkeit wird eine Dauerleistung zuerkannt, bei befristeter Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitsfähigkeit eine normale Mindestsicherungsleistung (12 Mal) – beides unter Anrechnung des Nettoeinkommens.

1.7. Nicht-österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger

Alle nicht-österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören (Rechtsanspruch auf Mindestsicherung), können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Dauerleistung erhalten.

1.8. Dauerleistung und Behindertenzuschlag (§ 8 Abs. 5 WMG)

Seit 1.5.2020 besteht für Personen, denen ein Behindertenpass gemäß § 40 Abs. 1 und 2 des Bundesbehindertengesetzes (BBG) ausgestellt wurde und die

Mindestsicherung (Lebensunterhalt und Wohnbedarf) beziehen, Anspruch auf Behindertenzuschlag (2023: monatlich EUR 176,03). Dieser Zuschuss ist unabhängig von Arbeitsunfähigkeit oder sonstigen Kriterien für eine Dauerleistung. Die Vorlage des Behindertenpasses ist Voraussetzung für die Zuerkennung dieses Zuschlages. Besteht neben dem Behindertenzuschlag auch ein Anspruch auf Sonderzahlung (Dauerleistung), so wird in diesen Fällen der betragsmäßig höhere Behindertenzuschlag gewährt. Ein gleichzeitiger Bezug der Sonderzahlung und des Behindertenzuschlages ist nicht möglich, es besteht auch keine Wahlmöglichkeit.

1.9. Informationsblatt Rückversicherung

Arbeitsintegration von Menschen mit Behinderung
(Integrationsbegleitung wird empfohlen)

Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 40

1. Bekanntgabe des Arbeitsversuches

Beabsichtigt eine Bezieherin oder ein Bezieher einer Mindestsicherungsleistung im Rahmen der Arbeitsintegration mit einem Arbeitsversuch zu beginnen, ist dies unverzüglich dem zuständigen Sozialzentrum (des Hauptwohnsitzes) mit dem aus der Beilage ersichtlichen Formular anzuzeigen. Das zuständige Sozialzentrum führt eine neue Berechnung der Leistung durch, wobei sich diese um das monatlich erzielte Einkommen vermindert.

2. Bekanntgabe jeder Änderung

Jede Veränderung der Verhältnisse des/der Betroffenen sind unverzüglich dem zuständigen Sozialzentrum bekannt zu geben (siehe Formulare).

Veränderungen der vorgenannten Art sind vor allem Änderungen im Familienstand (z.B. Verehelichung), der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (z.B. Arbeitsaufnahme, Änderung der Höhe des Nettoeinkommens, Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pension, Wohnbeihilfe) sowie sonstige Änderungen, die auf den Anspruch der zuerkannten Geldleistung von Einfluss sein könnten, wie etwa Eingehen einer Lebensgemeinschaft, Änderung der Personenanzahl im Haushalt, Änderung der Wohnadresse, Aufenthalte außerhalb Wiens, Auslandsaufenthalte, Spitals- und Kuraufenthalte, sonstige Anstaltsaufenthalte (z.B. Haft), etc.

1.10. Informationen zum Beschäftigungsbonus/Freibetrag

Beschäftigungsbonus/Freibetrag (§ 11 WMG)

Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) aus eigener Erwerbstätigkeit werden bei der Berechnung nicht als Einkommen berücksichtigt.

2. PENSIONSBEZUG

2.1. Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension für Personen geboren ab 01.01.1964

Anspruch auf eine **Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension** besteht, wenn

- Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit auf Grund des körperlichen oder geistigen Zustandes voraussichtlich dauerhaft vorliegt,
- kein Rechtsanspruch auf zumutbare und zweckmäßige Maßnahmen berufliche Maßnahmen der Rehabilitation besteht,
- eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten erworben wurde (Erfüllung der Wartezeit) und
- die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension noch nicht erfüllt sind

Näheres kann den entsprechenden Faltern und Broschüren der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) entnommen werden.
https://www.pv.at/cdscontent/load?contentid=10008.577845&version=1616748589

Antragsstellung:
Ein Pensionsfeststellungsverfahren wird nur über Antrag durchgeführt. Ein Antrag auf eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension **gilt vorrangig als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation** einschließlich des Rehabilitationsgeldes sowie auf Feststellung, ob berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind, einschließlich der Feststellung des Berufsfeldes.
https://www.pv.at/cdscontent/load?contentid=10008.577943&version=1593173793

Grundlage für die Entscheidung, ob Invalidität/Berufsunfähigkeit vorliegt, bildet eine ärztliche Begutachtung, bei der die Leistungsfähigkeit des Antragstellers in seinem Beruf festgestellt wird.

2.2. Begriff der Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit

Als **INVALID** nach den Bestimmungen der Pensionsversicherung der Arbeiter gilt der Versicherte, **dessen Arbeitsfähigkeit** infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes **auf weniger als die Hälfte** derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist und innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag in zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten eine erlernte (angelernte) Berufstätigkeit oder eine Erwerbstätigkeit als Angestellter ausgeübt wurde.

Ein angelernter Beruf liegt vor, wenn der Versicherte eine Tätigkeit ausübt, für die es erforderlich ist, durch praktische Arbeit qualifizierte Kenntnisse oder Fähigkeiten zu erwerben, welche jenen in einem erlernten Beruf gleichzuhalten sind.

War der Versicherte nicht überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen tätig, gilt er als INVALID, wenn er infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, **durch eine Tätigkeit**, die auf dem Arbeitsmarkt noch bewertet wird und die ihm unter billiger Berücksichtigung der von ihm ausgeübten Tätigkeiten zugemutet werden kann, wenigstens **die Hälfte des Entgeltes** zu erwerben, das ein körperlich und geistig gesunder Versicherter regelmäßig durch eine solche Tätigkeit zu erzielen pflegt.

Als **BERUFSUNFÄHIG** nach den Bestimmungen der Pensionsversicherung der Angestellten gilt der Versicherte, **dessen Arbeitsfähigkeit** infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes auf **weniger als die Hälfte** derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist und innerhalb der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag in zumindest 90 Pflichtversicherungsmonaten eine Erwerbstätigkeit als Angestellter oder eine erlernte (angelernte) Berufstätigkeit ausgeübt wurde.

Beachte: Liegen zwischen Ende der Ausbildung und dem Stichtag weniger als 15 Jahre, so muss zumindest in der Hälfte der Kalendermonate („Hälfteregelung"), eine Erwerbstätigkeit in einem erlernten (angelernten) Beruf oder als Angestellte und Angestellter vorliegen. Auch bei einem verkürzten Rahmenzeitraum müssen zumindest 12 Monate einer erlernten bzw. angelernten Tätigkeit oder als Angestellte bzw. Angestellter vorliegen. Liegen zwischen Ende der Ausbildung und dem Stichtag mehr als 15 Jahre, verlängert sich dieser Zeitraum um Zeiten des Wochengeldbezuges, Präsenz,- Ausbildungs- oder Zivildienstes, der Kindererziehung und um Monate des Bezuges von Übergangsgeld sowie um höchstens 60 Monate des Bezuges von Rehabilitationsgeld und/oder Umschulungsgeld.

Für Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellte **gelten folgende zusätzliche Bestimmungen in gleicher Weise**:

Als **INVALID/BERUFSUNFÄHIG** gelten auch versicherte Personen, die nicht überwiegend in erlernten oder angelernten Berufen bzw. als Angestellte tätig waren, wenn sie

- das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- mindestens 12 Monate unmittelbar vor dem Stichtag arbeitslos gemeldet waren,
- mindestens 360 Versicherungsmonate, davon 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit, erworben haben und
- nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil ausüben können und ein Arbeitsplatz – unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Beeinträchtigung in einer entsprechenden Entfernung vom Wohnort – innerhalb eines Jahres nicht erlangt werden kann.

Als **INVALID/BERUFSUNFÄHIG** gelten auch Versicherte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte außer Stande sind, einer Tätigkeit, die sie in den letzten 180 Kalendermonaten vor dem Stichtag mindestens 120 Kalendermonate hindurch ausgeübt haben, nachzugehen. Dabei sind zumutbare Änderungen dieser Tätigkeit zu berücksichtigen.

Den Versicherten ist jedenfalls eine Tätigkeit zumutbar, für die sie unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfanges ihrer Ausbildung sowie der von ihnen bisher ausgeübten Tätigkeit durch Leistungen der beruflichen Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind.

Wurden dem Versicherten Rehabilitationsmaßnahmen gewährt, durch die das Rehabilitationsziel erreicht worden ist, so gilt er auch als INVALID/BERUFS-UNFÄHIG, wenn seine Arbeitsfähigkeit in den Berufen, zu denen ihn die Rehabilitation befähigt hat, infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in jedem dieser Berufe herabgesunken ist.

Invalidität/Berufsunfähigkeit tritt vor Vollendung des 27. Lebensjahres ein:

Junge Versicherte, die vor Vollendung des 27. Lebensjahres mindestens sechs Versicherungsmonate erworben haben und nach Eintritt ins Erwerbsleben infolge eingetretener Invalidität/Berufsunfähigkeit wieder aus dem Erwerbsleben ausscheiden (verkürzte Wartezeit) können ebenfalls Anspruch auf Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension haben.

Beachte: Tritt Invalidität auf Grund eines Arbeitsunfalles, einer Berufskrankheit oder einer anerkannten Schädigung im Rahmen des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes ein, so entfällt die Wartezeit zur Gänze.

Behinderung vor Eintritt ins Berufsleben:

Versicherte Personen gelten auch als INVALID/BERUFSUNFÄHIG, wenn sie bereits vor der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (über der Geringfügigkeitsgrenze) infolge Krankheit oder anderer körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande waren, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen und dennoch mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben.

2.3. Rehabilitation

Jeder Antrag auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension gilt **vorrangig** als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation. Diese Leistungen umfassen alle Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiedergewinnung der Fähigkeit zur Berufsausübung. **Ist eine Rehabilitationsmaßnahme nicht von vornherein als völlig ausgeschlossen zu betrachten, wird die Rehabilitationsmaßnahme gewährt und zugleich der Pensionsantrag abgelehnt.**

- Gelingt die Wiederherstellung des Gesundheitszustandes durch medizinische Maßnahmen der Rehabilitation nicht bzw. verschlechtert sich der Gesundheitszustand, so ist von Amts wegen das Rehabilitationsgeld zu entziehen und eine Pensionsleistung aufgrund voraussichtlich dauerhafter Invalidität/Berufsunfähigkeit zuzusprechen.
- Ist die Rehabilitation erfolgreich und findet die versicherte Person nach Abschluss der Maßnahme keinen Arbeitsplatz, muss er/sie sich arbeitslos melden und bekommt vom AMS Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe oder Mindestsicherung von der MA 40.

2.4. Befristung (gilt nur mehr für Personen, die bis 31.12.1963 geboren wurden)

Eine Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension kann auch befristet (längstens für 2 Jahre) gewährt werden. Eine mehrmalige Befristung ist möglich, solange eine Besserung des Gesundheitszustandes oder eine erfolgreiche Rehabilitation zu erwarten ist.

2.5. Arbeitsversuch und Pensionsbezug

Jede Bezieherin und jeder Bezieher einer Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension ist verpflichtet, **die Aufnahme einer Beschäftigung der PVA binnen sieben Tagen** zu melden.

Da es sich beim Zusammentreffen **Pensionsbezug – Erwerbstätigkeit** um eine komplexe Materie handelt, sollte **jeder Einzelfall mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der PVA abgeklärt** werden.

Achtung: Die Pensionsleistung kann bei einem Arbeitsversuch für die Dauer der Beschäftigung vermindert werden oder ganz wegfallen bzw. zu einer Verminderung oder einem Wegfall einer allfällig gebührenden Ausgleichszulage führen.

Anrechnungsbestimmungen:
Für Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspensionen gelten bei einem Zusammentreffen mit einem Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2023: € 500,91) Anrechnungsbestimmungen.

Bis zu einem monatlichen Gesamteinkommen (das ist die Summe aus Bruttopension und Erwerbseinkommen) von € 1.357,72 (Wert 2023) erfolgt keine Anrechnung.

Übersteigt das Gesamteinkommen diesen Betrag, gebührt die Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension als Teilpension. Die 100%ige Pension (ohne besonderen Steigerungsbetrag) wird dabei um einen Anrechnungsbetrag vermindert.

Dieser beträgt für Gesamteinkommensteile von
über € 1.357,72 bis € 2.036,66.....30%
über € 2.036,66 bis € 2.715,43.....40%
über € 2.715,43.....50%
der jeweiligen Einkommensteile (Werte für 2023).
Der Anrechnungsbetrag darf jedoch weder das Erwerbseinkommen noch 50% der monatlichen Bruttopension (ohne besonderen Steigerungsbetrag) übersteigen.

Eine Neufeststellung des Prozentsatzes der Teilpension erfolgt

- anlässlich der Pensionsanpassung,
- bei jeder Neuaufnahme einer Erwerbstätigkeit und
- über Antrag der Pensionisten und Pensionistinnen

Einkommensschwankungen in den einzelnen Monaten des Pensionsbezuges werden im Zuge des amtswegigen Jahresausgleiches kompensiert.

Ergibt der Jahresausgleich eine negative Bezugsdifferenz, so wird dieser „Unterschiedsbetrag" auf die laufende Pension aufgerechnet.

2.6. Verfahren bei der Durchführung von Arbeitsversuchen

Vor allem junge Menschen mit Behinderungen sollen durch verschiedene Organisationen am allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden, wobei ein dauerhafter Verbleib unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes selbst bei erfolgreichen integrativen Lehrausbildungen nicht gewährleistet werden kann.

Pensionsbezieherinnen und Pensionsbezieher einer Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension melden daher vor der geplanten Arbeitsaufnahme (nach Arbeitsbeginn erhalten die Pensionsversicherungsträger automatisch auch eine Verständigung aus der Versicherungsdatei des Dachverbandes) der PVA formlos oder mit beiliegendem Musterbrief einen (beabsichtigten) Arbeitsversuch, **wobei auf die besonderen Förderungsmaßnahmen hingewiesen werden soll**. Damit kann der Arbeitsversuch bzw. ein integratives Beschäftigungsverhältnis bereits von einem herkömmlichen Beschäftigungsverhältnis unterschieden werden.

Die PVA kann somit im Einklang mit der Aktenlage im Einzelfall prüfen, **ob überhaupt eine Nachuntersuchung erforderlich ist**.

2.7. Waisenpension

Anspruch auf Waisenpension besteht, wenn Kindeseigenschaft vorliegt.
Kindeseigenschaft (gemäß § 252 ASVG) liegt jedenfalls bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vor. Darüber hinaus bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Arbeitskraft durch eine Schul- oder Berufsausbildung bzw. eine Freiwilligentätigkeit überwiegend beansprucht wird oder **unbefristet, wenn während des Bestehens der Kindeseigenschaft Erwerbsunfähigkeit eintritt**.

Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die betroffene Person wegen des nicht nur vorübergehenden Zustandes der körperlichen und geistigen Kräfte und nicht etwa nur wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nicht imstande ist, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. als Selbständiger einen nennenswerten Erwerb zu erzielen.

Sofern bei der Zuerkennung bzw. Weitergewährung einer Waisenpension aufgrund einer vorliegenden Erwerbsunfähigkeit festgestellt wird, dass eine Nachuntersuchung erforderlich ist, wird dies im Bescheid angeführt.

Eine originär erwerbsunfähige Person kann neben einem laufenden Bezug einer Waisenpension auch einen eigenen Pensionsanspruch (gemäß § 255 Abs. 7 ASVG) erwerben.

2.8. Vorgangsweise Arbeitsversuch und Waisenpensionsbezug

Liegt bereits eine durch ein medizinisches Gutachten seitens der PVA festgestellte **Erwerbsunfähigkeit auf Dauer** vor, hat die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei unverändertem Gesundheitszustand grundsätzlich keine Auswirkungen auf den bestehenden Anspruch einer Waisenpension (bzw. einen Kinderzuschuss). In diesen Fällen ist kein Nachuntersuchungstermin bzw. sind keine sonstige Kontrolluntersuchung erforderlich.

Es ist somit empfehlenswert, wenn der Betroffene vor Aufnahme eines geplanten Arbeitsversuchs bzw. eines Beschäftigungsverhältnisses mit der PVA abklärt, ob tatsächlich **Erwerbsunfähigkeit auf Dauer** bei ihm vorliegt, d.h. die Arbeitsfähigkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt mit hoher Wahrscheinlichkeit im Vorhinein ausgeschlossen werden kann.

Diese Fälle sollten bzw. können daher bereits **im Vorhinein** unter Angabe der Versicherungsnummer und soweit vorhanden mit aktuellen medizinischen Befunden an die jeweils zuständige Leistungsabteilung zur weiteren Veranlassung herangetragen werden.

Beachte: Sollte der/die Versicherte bspw. ein Einkommen über der eineinhalbfachen Höhe des geltenden Einzelrichtsatzes (€ 1.110,26; Wert 2023) erlangen, behält sich die PVA vor, allenfalls eine persönliche Abklärung (Begutachtung) vorzunehmen.

In den Bescheiden über die Invaliditäts-/Waisenpensionen findet sich idR. kein Hinweis, ob bei der „auf Dauer" gewährten Pensionsleistung eine Nachuntersuchung vorgemerkt ist.

In Einzelfällen ist das Vorliegen von dauerhafter Erwerbstätigkeit für Bezieherinnen und Bezieher einer Waisenpension abzuklären.

2.9. Ansprechpartner für Problemfälle

Ombudsmann der PVA
Hr. Bernhard HAJEK
1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1
Tel. 050303 22200
E-Mail: ombudsstelle@pv.at

3. FAMILIENBEIHILFE

3.1. Allgemeines zur Familienbeihilfe

Einen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Eltern, deren Lebensmittelpunkt sich in Österreich befindet und deren Kind (auch Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Enkelkind) mit ihnen zusammen in einem Haushalt lebt.

Grundsätzlich kann die Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes bezogen werden.

Darüber hinaus kann die Familienbeihilfe in den im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 taxativ aufgezählten Fällen, auch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden.

Antragstellung:

Die Familienbeihilfe kann jederzeit beantragt werden. Rückwirkend wird sie für fünf Jahre ab dem Monat der Antragstellung gewährt.

Der Grundbetrag an Familienbeihilfe ist mit dem Antragsformular Beihilfe 1 oder über Finanz Online; der Antrag auf Direktzahlung für volljährige Kinder mit dem Formular Beihilfe 20, der Erhöhungsbetrag mit dem Formular Beihilfe 3 zu beantragen.

Diesbezüglich weiterführender Link:

https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare

3.2. Allgemeines zur erhöhten Familienbeihilfe

Der Erhöhungszuschlag zur Familienbeihilfe kann nur im Zusammenhang mit dem Anspruch auf den Grundbetrag auf Familienbeihilfe gewährt werden.
Eine erhebliche Behinderung des Kindes im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 liegt vor,

- wenn das Kind an einer nicht nur vorübergehenden (=voraussichtlich mehr als drei Jahre dauernden) gesundheitlichen Beeinträchtigung leidet und der Grad der Behinderung mindestens 50 vH. beträgt,
- das Kind voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Die Erwerbsunfähigkeit muss entweder vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zum 25. Lebensjahr bei Vorliegen einer Berufsausbildung eingetreten sein. Nur in diesen Fällen kann die Familienbeihilfe ohne zeitliche Begrenzung gewährt werden.

Besteht eine 50%ige Behinderung wird die erhöhte Familienbeihilfe – wenn sich am Ausmaß der Behinderung nichts ändert – so lange gewährt, als die allgemeine Familienbeihilfe zusteht.

Ist das Kind also bereits volljährig, müssen die Voraussetzungen für die Gewährung der Familienbeihilfe für volljährige Kinder (z.B. die Notwendigkeit einer Berufsausbildung etc.) erfüllt sein; die Gewährung der Familienbeihilfe ist in diesem Fall bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres möglich.

Zum Verfahren bei der erhöhten Familienbeihilfe:
Der Grad der Behinderung bzw. die voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit ist durch eine Bescheinigung des Sozialministeriumservice auf Grund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens nachzuweisen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

Für den Nachweis der Behinderung erfolgt nach Antragstellung beim Finanzamt eine Einladung zu einer Untersuchung bei einem sachverständigen Arzt im Sozialministeriumservice.

Um ein umfassendes Sachverständigengutachten erstellen zu können, ist es wichtig, bereits am Antragsformular Beih 3 alle Arten der Behinderung anzuführen. Befunde sollen erst bei der Begutachtung durch den ärztlichen Sachverständigen

vorgelegt werden. Es ist jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht notwendig diese auch dem Finanzamt zu übermitteln.

Zusätzliches zur erhöhten Familienbeihilfe:

Bei erheblich behinderten Kindern, die sich einem Arbeitstraining zur Eingliederung ins Erwerbsleben unterziehen, ist auch dann vom Vorliegen einer Berufsausbildung auszugehen, wenn Kinder lediglich in gewissen Handfertigkeiten angelernt und keine berufstypischen Kenntnisse vermittelt werden.

3.3. Zuverdienstmöglichkeiten

Zuverdienstmöglichkeiten gemäß § 5 Abs. (1) Familienlastenausgleichsgesetz 1967:

Einschleifregelung:

Diese Regelung gilt erstmals in Bezug auf das Kalenderjahr 2013. Das Einkommen eines Kindes ist bis zu jenem Kalenderjahr irrelevant, in dem es das 19. Lebensjahr vollendet.

Erzielt ein Kind ab dem Kalenderjahr in dem es das 20. Lebensjahr vollendet hat eigene Einkünfte, so darf das nach dem laufenden Tarif zu versteuernde Gesamteinkommen, den Betrag von € 15.000, nach der letzten Novelle 2020, BGBl. I Nr. 109/2020 pro Kalenderjahr, nicht übersteigen.

Einschleifspanne:

Wird der Betrag von 15.000 Euro überschritten, ist nur mehr jener Betrag zurückzuzahlen, um den der Grenzbetrag (Überschreitungsbetrag) überschritten wird.

Aktuelle Tabelle betreffend Rückforderung mit Einschleifspanne ab dem Jahr 2021:

Volljährige/r erheblich behindert	von 15.001	bis 18.852	RF ja Überschreitungsbetrag ohne KAB
Volljährige/r erheblich behindert	über 18.852		RF ja Volle FB mit vollem KAB

Einschleifgrenze:
Bei Überschreitung der Einschleifgrenze (= € 15.001 + Familienbeihilfen-Hochrechnungs-Betrag, in Bezug auf das jeweilige Kalenderjahr) muss die gesamte Familienbeihilfe und der gesamte Kinderabsetzbetrag rückerstattet werden.

Ausgleichszulagen und Ergänzungszulagen:
Mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2020 wurde auch das FLAG 1967 novelliert.
Dementsprechend bleiben Ausgleichszulagen und Ergänzungszulagen, die aufgrund sozialversicherungs- oder pensionsrechtlicher Vorschriften gewährt werden, nach §§ 5 Abs. 1 lit. d und 6 Abs. 3 lit. d FLAG 1967 bei der Ermittlung des Einkommens außer Betracht.

Diese Regelung ist bereits in Bezug auf das Kalenderjahr 2020 anzuwenden.

3.4. Vorgangsweise Arbeitsversuch und Bezug der erhöhten Familienbeihilfe

Erklärung zum Arbeitsversuch gemäß § 8 Abs. (6a) Familienlastenausgleichsgesetz 1967:

Bei einer Person wurde mittels Sachverständigengutachten eine voraussichtliche dauernde Erwerbsunfähigkeit (als Dauerzustand) festgestellt und es besteht ein Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe,

- diese Person unternimmt nun einen Arbeitsversuch,
- wenn in der Folge das Einkommen die im § 5 Abs. (1) normierten Einkommensgrenze übersteigt, besteht für dieses Kalenderjahr kein Anspruch auf die Familienbeihilfe,

- fällt das Einkommen in einem nachfolgenden Kalenderjahr wieder unter die genannte Grenze, kann der Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe wieder aufleben,
- die Partei muss einen neuen Antrag einreichen,
- wenn die ERWERBSUNFÄHIGKEIT gemäß § 2 Abs. (1) lit. c als Dauerzustand festgestellt wurde,
- ist kein weiteres Sachverständigengutachten erforderlich,
- heranziehen ist die Einkommensgrenze unter Berücksichtigung der Einschleifregelung im jeweiligen Jahr,
- es ist nicht maßgeblich, welche bzw. wo eine Beschäftigung ausgeübt wurde, ob die Überschreitung der Einkommensgrenze in unregelmäßigen Abständen erfolgt oder wie lange eine Beschäftigung ausgeübt wird, bei der die Einkommensgrenze überschritten wird.

3.5. Ansprechstelle für Problemfälle

Rückfragemöglichkeit beim BKA Familienservice:

Tel.: 0800/240 262

E-Mail: familienservice@bka.gv.at

4. LEISTUNGEN DES FSW

4.1. Tagesstruktur nach § 9 Chancengleichheitsgesetz Wien

Tagesstruktur nach § 9 Chancengleichheitsgesetz Wien umfasst Leistungen für Menschen mit Behinderung, die aktuell oder dauerhaft nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können.

Anspruchsberechtigt sind daher **nur Personen, bei denen eine unbefristete oder befristete Arbeitsunfähigkeit festgestellt wurde und auch eine Maßnahme der Berufsqualifizierung** (vgl. § 10 Chancengleichheitsgesetz Wien) **nicht in Betracht kommt**.

Auf **Förderungen für Tagesstruktur** besteht bei Vorliegen der im Chancengleichheitsgesetz Wien normierten Voraussetzungen ein **Rechtsanspruch**. Im Falle des Scheiterns eines Arbeitsversuches kann die Leistung Tagesstruktur erneut in Anspruch genommen werden, sofern der/die KundIn weiterhin als arbeitsunfähig eingestuft ist. Das **Recht auf Rückkehr auf einen bestimmten Platz**, welcher vor Ausscheiden aus der Tagesstruktur zwecks Arbeitsversuchs genutzt wurde, **besteht nicht**.

4.1.1. (Geringfügige) Beschäftigung und Tagesstruktur

Kundinnen und Kunden der Tagesstruktur können in Ausnahmefällen und nur bei Begleitung durch den Integrationsfachdienst Jobwärts zur Erprobung eines Arbeitsplatzes eine **Tagesstruktur trotz eines gleichzeitigen (geringfügigen) Dienstverhältnisses für einen befristeten Zeitraum (maximal ein Jahr)** besuchen.

Hierfür ist **vor Beginn des Dienstverhältnisses eine Abklärung mit dem Fonds Soziales Wien** (FSW) erforderlich. Ein entsprechendes formloses Ansuchen ist an das Beratungszentrum Behindertenhilfe des FSW zu richten. Eine schriftliche Rückmeldung ergeht an die anfragende Stelle (Träger, Integrationsfachdienst Jobwärts).

Im Falle der Reduzierung der Anwesenheitstage in der Tagesstruktur ergeht nach Zustimmung durch den Träger der Tagesstruktur eine personenbezogene Einzelbewilligung außer Kontingent an die Kundin/den Kunden.

Der Kostenbeitrag für die Tagesstruktur ändert sich dadurch nicht.

4.1.2. Vollbetreutes Wohnen, (geringfügige) Beschäftigung und Tagesstruktur

Wird neben der Tagesstruktur auch Vollbetreutes Wohnen nach § 12 Chancengleichheitsgesetz Wien in Anspruch genommen, werden zusätzlich 50% der Bemessungsgrundlage (= Einkünfte nach Abzug des zur Erzielung dieser Einkünfte notwendigen Aufwandes und nach Abzug von Zahlungen auf Grund gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen) aus der Erwerbstätigkeit als Kostenbeitrag eingehoben.

5. FORMULARE

ACHTUNG: Die folgenden Formulare sollen die Kommunikation erleichtern und den/die Antragstellenden unterstützen. Es ist allerdings **nicht zwingend verpflichtend,** diese zu verwenden!

Wichtig ist, **alle Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen sofort zu melden,** um welche **Art der Arbeitsaufnahme** es sich handelt (z.B. Vorlage des Dienstvertrags, Werkvertrags, etc.) und wie hoch das **Einkommen** ist.

(Wiener) Mindestsicherung, Stand Februar 2023

- Formular 1_DL_Träger
- Formular 2_DL_Betroffene
- Formular 3_DL_Änderungen

Pensionsversicherungsanstalt (PVA), Stand Februar 2023

- Formular 4_PVA_Arbeitsversuch
- Formular 5_PVA_Firmenbestätigung

Finanzamt, Stand Februar 2023

- Formular 6_EFB_Abmeldung

Formular 1_DL_Träger

_____

Wien, _____

Magistratsabteilung 40

_____

Arbeitsintegration von Menschen mit Behinderung

(nur auszufüllen, wenn es eine Integrationsbegleitung gibt)

Frau/Herr _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

wird ab _____ bei der Firma/dem Amt/der Behörde

_____

(probeweise) ein Dienstverhältnis aufnehmen.

Mit der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit wird der Versuch unternommen, die beruflichen Integrationschancen der Klientin/des Klienten trotz behinderungsbedingter Leistungsminderung im Rahmen einer Arbeitsunterstützung zu fördern.

Ansprechperson in
der Trägerorganisation:
Telefon:

.....

Unterschrift der Trägerorganisation

Formular 2_DL_Betroffene

Magistratsabteilung 40

_____

Arbeitsintegration von Menschen mit Behinderung

(Bei Antragstellung ohne Integrationsbegleitung und auch bei Antragsstellung mit Integrationsbegleitung)

Bekanntgabe der Aufnahme einer Beschäftigung:

Frau/Herr_____

geboren am_____

wohnhaft in_____

Firma/Amt/Behörde _____

Beschäftigungsbeginn/Leistungsbeginn_____

Nettolohn/Beihilfe (mtl)_____

Anzahl der Wochenstunden_____

Sonstiges _____

Ich erkläre, dass ich dem zuständigen Sozialzentrum alle Veränderungen in meinen persönlichen Verhältnissen sofort melden werde.

Veränderungen der vorgenannten Art sind vor allem **Änderungen im Familienstand (z.B. Verehelichung), der Einkommens- und Vermögensverhältnisse** (z.B. Arbeitsaufnahme, Änderung der Höhe des Nettoeinkommens, Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pension, auch Wohnbeihilfe und Mietzinsbeihilfe) sowie sonstige Änderungen, die auf den Anspruch der zuerkannten Geldleistung von Einfluss sein könnten, wie etwa **Eingehen einer Lebensgemeinschaft, Änderung der Personenanzahl im Haushalt, Änderung der Wohnadresse, Aufenthalte außerhalb Wiens, Auslandsaufenthalte, Spitals- und Kuraufenthalte, sonstige Anstaltsaufenthalte (z.B. Haft), etc.**

Wien, _____

.....

Unterschrift der/des Antragstellerin/s

Arbeitsintegration von Menschen mit Behinderung

(Bei Antragstellung ohne Integrationsbegleitung und auch bei Antragsstellung mit Integrationsbegleitung)

ÄNDERUNGSMELDUNG

während des laufenden Mindestsicherungsbezuges

Name:.....

Geburtsdatum:. .....

wohnhaft in.....Wien.....

Ich möchte folgende Änderungen bekannt geben und lege die Kopien der entsprechenden Unterlagen bei:

Wohnverhältnisse:

☐ Neue Adresse: .....seit.....

☐ Aktuelle Miete monatlich: EUR .....

☐ Wohnungsgröße:.....m^2

☐ Wohnbeihilfe, Mietbeihilfe mtl.: EUR.....

☐ neue Mitbewohner: seit.....

Name/Geburtsdatum:.....

Eigene Einkommensverhältnisse:

☐ Art der Beschäftigung: .....

☐ Art des Einkommens: ..... seit.....

☐ Höhe des aktuellen Einkommens monatlich: EUR .....

Einkommensverhältnis der EhegattIn / LebensgefährtIn*:

☐ Art der Beschäftigung: .....

☐ Art des Einkommens: .....seit.....

☐ Höhe des aktuellen Einkommens monatlich: EUR .....

Einkommensverhältnis der Kinder (minderjährig und/oder SchülerIn):

Name/Geburtsdatum:.....

☐ Art der Beschäftigung: .....

☐ Art des Einkommens: .....seit.....

☐ Höhe des aktuellen Einkommens monatlich: EUR .....

Vermögensverhältnisse:

☐ Art des Vermögens: .....

☐ Höhe des Vermögens (aktuell): EUR .....

Abwesenheiten vom Wohnort:

☐ Aufenthalt außerhalb Wiens:.....von.....bis.....

☐ Auslandsaufenthalt:.....von.....bis.....

☐ Spitalsaufenthalt/Kuraufenthalt:.....von.....bis.....

☐ Haft:.....von.....bis.....

☐ sonstige Aufenthalte:.....von.....bis.....

sonstige Änderungen:

☐ Telefonnummer: .....

☐ Kontonummer: .....

☐ Bankleitzahl/Bankinstitut .....

☐ KontoinhaberIn: .....

☐ **Sonstiges:**.....

Hinweis:

Bei Änderungen der Familienverhältnisse (z.B. EhegattIn, LebensgefährtIn, Kind) ist ein neuerlicher Antrag auf Mindestsicherung mit den aktuellen Unterlagen aller in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen zu übermitteln.

Ich/Wir bestätige/n hiermit, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen und beantrage/n weitere Leistungen der Mindestsicherung im gesetzlichen Ausmaß.

Unterschriften aller volljährigen Personen **(EhepartnerIn/LebensgefährtIn/eingetragene PartnerIn/volljährige unterhaltsberechtigte Kinder):**

....

....

Formular 4_PVA_Arbeitsversuch

Pensionsversicherungsanstalt
Friedrich-Hillegeist-Straße 1
1021 Wien

Überprüfung der Auswirkung eines geplanten Arbeitsversuches auf den Bezug der Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension bzw. Waisenpension

Versicherungsnummer: .....
Frau/Herr: .....
geb.: .....
wohnhaft: .....

beabsichtigt ab: .....
bei der Firma: .....

im Rahmen eines (von einer Trägerorganisation unterstützten) Arbeitsversuches ein Dienstverhältnis aufzunehmen.

Die PVA wird um Bekanntgabe ersucht, ob und für welchen Zeitraum dem geplanten Arbeitsversuch ohne Nachuntersuchung zugestimmt wird bzw. mit welcher Verminderung der Leistungshöhe auf Grund des gebührenden Erwerbseinkommens zu rechnen ist.

Die erforderliche Bestätigung des Dienstgebers liegt bei.

.....	.....
Unterschrift des Pensionsbeziehers bzw. des gesetzlichen Vertreters	Unterschrift der betreuenden Organisation

Formular 5_PVA_Firmenbestätigung

BESTÄTIGUNG

Die Firma .....
bestätigt, dass
Frau/Herr .....
VSNR .....

ab .....

beabsichtigt, im Rahmen eines Arbeitsversuches ein Dienstverhältnis aufzunehmen:

Ausmaß der tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit und der Normalarbeitszeit lt. Kollektivvertrag:

Art und Umfang der Tätigkeit:

Höhe des mtl. Brutto- und Nettogehaltes:

Voraussichtliche Dauer des Dienstverhältnisses:

- ☐ befristet bis
- ☐ unbefristet

Betreuende Trägerorganisation:

.....
firmenmäßige Fertigung

Formular 6_EFB_Abmeldung

Vorlagebrief für das Finanzamt:

Betreff: Familienbeihilfe – Abmeldung

Sehr geehrte/r Sachbearbeiter/in,

Herr/Frau …… wird ab…… bei der Firma

…….. probeweise ein Dienstverhältnis aufnehmen und wird dadurch (voraussichtlich) eigenes Einkommen über der beihilfenschädlichen Grenze beziehen.

Mit der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit wird der Versuch unternommen, die beruflichen Integrationschancen des/der Herrn/Frau ……. trotz behinderungsbedingter Leistungsminderung im Rahmen einer Arbeitsunterstützung zu fördern.

Mit dem zuständigen Familienministerium wurde folgende Vorgehensweise bei Arbeitsversuchen abgeklärt: Sollte der Arbeitsversuch scheitern und die angestrebte Integration nicht gelingen, wird ersucht, über den Antrag die Familienbeihilfe wieder zu gewähren.

Unterschrift Integrationsfachdienst